Resolution
verabschiedet
vom 49. DPT

BPtK
Bundes
Psychotherapeuten
Kammer

49. Deutscher Psychotherapeutentag
13./14. November 2026 in Berlin

Verjährung bei sexuellen Gewalttaten verlängern

Der 49. Deutsche Psychotherapeutentag begrüßt den von Bundesjustizministerin Stefanie Hubig vorgelegten Entwurf zur Reform des Sexualstrafrechts.

Die Zahlen sexueller Gewaltdelikte sind erschreckend hoch: Laut Bundeslagebild „*Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024*“ des Bundeskriminalamtes erlebten mehr als 53.000 Frauen und Mädchen im Jahr 2024 sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe, Vergewaltigungen und sexuellen Missbrauch.

Für die Betroffenen sind die sexuellen Gewalterfahrungen häufig mit schwerwiegenden körperlichen und seelischen Folgen verbunden. Psychische Störungen wie zum Beispiel Depressionen, Angst- und Panikstörungen oder Posttraumatische Belastungsstörungen schränken die Lebensqualität und Teilhabe der Betroffenen massiv ein – und das oftmals über Jahre und Jahrzehnte. Zudem sind sexuelle Gewalterfahrungen häufig mit Ohnmachtsgefühlen sowie Scham- und Schuldgefühlen verbunden. Verdrängung des Erlebten bis hin zu dissoziativen Amnesien sind oftmals die Folgen und können dazu führen, dass sexuelle Gewalterfahrungen erst deutlich später von der betroffenen Person erinnert und mitgeteilt werden. In einigen aktuellen Fällen erfuhren die Frauen erst durch vom Täter erstellte und veröffentlichte Videoaufnahmen davon, dass sie vergewaltigt wurden.

Ob und wann eine von sexueller Gewalt betroffene Person das Delikt anzeigt, hängt also von einer Vielzahl von Faktoren ab. Auch nach einem längeren Zeitraum die Möglichkeit zu haben, ein Strafverfahren anzustrengen, kann für die Bewältigung der psychischen Folgen und die Wiedererlangung psychischer Stabilität eine wichtige Bedeutung haben.

Deshalb appelliert der 49. Deutsche Psychotherapeutentag an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages,

- die im Entwurf zur Reform des Sexualstrafrechts vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfrist auf 20 Jahre für Fälle der Vergewaltigung und der gemeinschaftlich begangenen sexuellen Nötigung oder des gemeinschaftlich begangenen sexuellen Übergriffs zu beschließen.